

## Frequently Asked Questions (FAQ)

### Bewertungsgrundsätze des Verwaltungsvermögens

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor SRS-CSPCP hat nachfolgende Fragen zur Neubewertung und ganz allgemein zu den Bewertungsgrundsätzen des Verwaltungsvermögens behandelt.

#### Fragen

Bei der Einführung von HRM2 wurde in gewissen Gemeinden das Verwaltungsvermögen nicht neu bewertet. Somit haben sie den Mindeststandard gemäss Fachempfehlung 19 «Vorgehen beim Übergang zum HRM2» angewandt. Ist eine nachträgliche Neubewertung des Verwaltungsvermögens möglich, und falls ja, ist es möglich, nur einen Teil des Verwaltungsvermögens neu zu bewerten. Ist es z.B. möglich eine Neubewertung nur der Beteiligungen des Verwaltungsvermögens oder nur eines Teils davon vorzunehmen?

#### Antwort

- A Laut Fachempfehlung 06 werden alle Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert bewertet. Bei Sach- und immateriellen Anlagen sowie bei Investitionsbeiträgen wird dieser Anschaffungswert planmässig nach der Nutzungsdauer oder ausserplanmässig nach Abnutzung und technischer Veraltung abgeschrieben. Bei Finanzinstrumenten des Verwaltungsvermögens wird der Anschaffungswert nur bei einer dauernden Wertbeeinträchtigung korrigiert (Fachempfehlung 21).
- B Die Fachempfehlung 02 sieht vor, dass die Rechnungslegung ein Bild des Finanzhaushalts wiedergeben soll, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht (True and Fair View-Prinzip).
- C Die Fachempfehlung 19 lässt den Gemeinwesen die Wahl, das Verwaltungsvermögen beim Übergang zum HRM2 neu zu bewerten oder nicht. D.h. bei der Umstellung auf HRM2 muss nach dem Mindeststandard das Verwaltungsvermögen nicht neu bewertet werden. Eine Neubewertung, welche über den Mindeststandard hinausgeht, ist fakultativ. In diesem Fall wird empfohlen, das True-and-fair-View-Prinzip anzuwenden (Punkt 4 der Fachempfehlung 19). Im Gegensatz zum Finanzvermögen erfolgt die Neubewertung von Sach- und immateriellen Anlagen des Verwaltungsvermögens zum abgeschriebenen Anschaffungswert. Die Neubewertung von Darlehen und Beteiligungen erfolgt zum Anschaffungswert abzüglich allfälliger Wertminderungen aufgrund einer dauernden Wertbeeinträchtigung. Beim Fehlen eines Anschaffungswertes erfolgt die Bewertung zum Verkehrswert.

Mit der Möglichkeit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens beim Übergang zum HRM2, erlaubt es die Fachempfehlung 19 den Wert einzelner Posten des Verwaltungsvermögens zu korrigieren, um einem wirtschaftlichen Ansatz zu entsprechen, wenn dieser Wert zuvor (unter HRM1) durch zusätzliche Abschreibungen (die per Definition einer haushaltspolitischen Logik unterliegen) künstlich reduziert wurde.<sup>1</sup>

- D Die Fachempfehlung 19 sagt nichts aus über eine nachträgliche Neubewertung des Verwaltungsvermögens. Ausserdem präzisiert sie nicht ausdrücklich, ob die Neubewertung das ganze Verwaltungsvermögen betrifft, oder ob es möglich ist, nur einen Teil dieses Vermögens neu zu bewerten.
- E Eine allfällige Neubewertung des Verwaltungsvermögens darf nur vorgenommen werden, falls eine solche nicht schon beim Übergang zum HRM2 erfolgt ist. Eine Neubewertung darf deshalb nur ein einziges Mal und unter Berücksichtigung der Fachempfehlung 19 vorgenommen werden.
- F Da die Modalitäten des Übergangs zum HRM2 gesetzlich geregelt werden mussten, ist für eine nachträgliche Neubewertung des Verwaltungsvermögens ebenfalls eine Rechtsgrundlage notwendig. Diese gesetzliche Grundlage muss denselben Rang haben wie diejenige, die die Modalitäten des Übergangs zu HRM2 geregelt hat. Die Modalitäten der nachträglichen Neubewertung des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.
- G Aus Sicht der Rechnungslegung und gemäss dem Grundsatz der Verständlichkeit (Fachempfehlung 02) sollte eine nachträgliche Neubewertung des Verwaltungsvermögens beim Gemeinwesen einheitlich über das ganze Verwaltungsvermögen erfolgen. Folglich ist es nicht möglich nur einen Teil des Verwaltungsvermögens neu zu bewerten.

Lausanne, 8. März 2022

---

<sup>1</sup> Im Gegensatz zum HRM2 erlaubte das HRM1 die zusätzlichen Abschreibungen direkt im Konto der entsprechenden Sach- oder immateriellen Anlage zu erfassen. Im HRM2 müssen die zusätzlichen Abschreibungen im Bilanzkonto 148x, gemäss der Auslegung zur Fachempfehlung 06 zu den Abschreibungen, erfasst werden.